

Literatur-Beilage des Correspondenz-Blatt

Nr. 3

Herausgegeben am 27. März

1909

Inhalt:

	Seite		Seite
Der neue Kulemann. III (Schluß).	17	Bergwerke in Deutschland. — Bergarbeiterchutz und Centrum.	22
Unsere Gewerkschaftsliteratur. Gewerkschaftliche Jahrbücher. — Die Tarifverträge in Oesterreich.	19	Literatur über Arbeiterversicherung. Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung.	23
Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht. Einigungsamt und Schiedsgericht.	21	Literatur über Gemeindepolitik. Kommunales Jahrbuch.	24
Arbeiterchutz-Literatur. Die Sicherheitsvorschriften für		Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.	24

Der neue Kulemann.

III. (Schluß.)

Das Schlußkapitel seines zweiten Bandes widmet Kulemann den „Unternehmerfreundlichen Arbeiterorganisationen“, unter welchem sinnigen Namen er die sogenannten „Gelben“ begreift. Man kann darüber streiten, ob es überhaupt richtig war, diese „Gelben“ als „Arbeiterorganisation“ in einer Sammeldarstellung der Berufsvereine zu berücksichtigen, denn die meisten dieser gelben Organisationen haben weder mit der Form noch mit dem Wesen der Berufsvereine etwas gemein. Es sind vielmehr Versuche der Arbeitgeber, ihre Arbeiter zu anderen als Berufsinteressen zu organisieren, um den Gewerkschaften jedes Mitteln an den von Arbeitgeberseite festgesetzten Arbeitsbedingungen unmöglich zu machen. Aber wenn es Kulemann schon für unerlässlich hielt, auch diese Organisationspezies in sein Werk aufzunehmen, so hätte er sie sachlicherweise als Arbeitgebergründungen antigewerkschaftlichen Zweckes kennzeichnen müssen. Das alberne Märchen vom Terrorismus der Streikleitung, die ihren Beschluß einer Minderheit aufzuzwingen suche, ist viel zu durchsichtig, als daß sich ein erfahrener Jurist dadurch hätte täuschen lassen dürfen, zumal ja die Verantwortlichkeit der Unternehmerverbände für diese gelben Gründungen längst dokumentarisch — nicht erst seit den Lebiusbriefen — nachgewiesen ist. Weit unbequemer als der sogenannte Streikterrorismus der Gewerkschaften, dem übrigens Streikbrecher sans phrase niemals nachgegeben haben, war diesen unternehmerfreundlichen Elementen der Unternehmerterror, die Aussperrung, über den Kulemann kein Sterbenswörtchen verliert. Und doch war es gerade die Kalamität, daß Aussperrungen gleicherweise Organisierte wie Unorganisierte treffen, welche das Unternehmertum auf den Weg der gelben Gründungen trieb. Man braucht bloß an die Kämpfe in der Berliner Gelbmetallindustrie, in der Schuhindustrie zu Pirmasens und Weihenfels und in der Augsburger Metallindustrie zu erinnern. Es ist also direkt irreführend, die Gründung der „gelben“ Organisationen auf die Arbeiter selbst, und zwar auf die Auflehnung gegen den Terror der Organisierten zurückzuführen, und gegen diese Art der Darstellung muß entschiedene Verwahrung eingelegt werden, damit nicht andere, den Gewerkschaften fernstehende Kreise, gestützt auf den großen Sachkennner Kulemann, diese Mär unbesehen für Wahrheit hinnehmen und weiter verbreiten. Kulemann kann sich auch über die wahre Herkunft und Natur dieser Organisationen kaum im Zweifel sein, denn in den weitaus meisten Fällen erhielt er die Angaben und Materialien über diese Organisationen von den betreffenden Firmen oder Verwaltungen,

in einigen Fällen von Angestellten der Unternehmerverbände und nur ganz vereinzelt von Arbeitern, die als Vereinsleiter vorgeschoben sind, wie das in Magdeburg geschah. Die Aufzählung der Vereine selbst kann nur eine lückenhafte sein, immerhin ist es Kulemann auch hier gelungen, manche Materialien zur Veröffentlichung zu erhalten, die bisher weiterer Kenntnis entzogen waren. Dagegen ist den ihm mitgeteilten Mitgliederziffern dieser Vereine nur in den seltensten Fällen Glauben zu schenken.

Der letzte Band behandelt hauptsächlich die Arbeitgeberorganisation. Wenn seine Darstellung sich auch hinsichtlich der Systematik und wissenschaftlichen Bearbeitung mit derjenigen Reflers nicht messen kann, so bietet sie doch ungleich mehr an archivarisches Material und ist auch weit vollständiger. Bei dem Mangel an geeigneten Schriften über Unternehmerorganisationen verdient dieser Teil des Kulemannschen Werkes auch ein erhöhtes Interesse der Gewerkschaften.

Kulemann will die Unternehmerverbände weder als wirtschaftliche Verbände noch als Standesorganisationen behandeln, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberorganisationen, als Gegenpart zu den Arbeiterverbänden und deren Wirksamkeit. Er scheidet daher ebensowohl die Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine als auch die wirtschaftlichen Interessenverbände der Industrie und die Kartelle und Syndikate aus, soweit sie nicht in bezug auf die Arbeiterfrage eine führende Stellung einnehmen. Eine scharfe Grenze gibt es da freilich in der Praxis nur selten, denn oft haben Innungen Kämpfe gegen Gewerkschaften geführt oder Tarifverträge mit ihnen abgeschlossen. Wie jede Arbeiterorganisation früher oder später um den Klassenkampf nicht herumkommt, so wird andererseits jede Unternehmerorganisation zum Werkzeug der Arbeitgeberinteressen.

Zunächst gibt das Werk einen Ueberblick über die allgemeinen Organisationen. Die Abschnitte über den Deutschen Handelstag, über den Centralverband deutscher Industrieller wie über den Bund der Industriellen, über die provincialen Industriellenverbände und über die Centralisationen der Unternehmerverbände enthalten viel geschichtliches wie dokumentarisches Material. Selbst dem Bund der Landwirte wird eine umfangreiche Darstellung gewidmet. Auf dem Gebiete der gemischten Arbeitgeberverbände werden 31, auf dem der Fachverbände 49 Organisationen aller Berufe in ihren hauptsächlichsten Entwicklungsstadien geschildert. Die Materialien stammen fast durchweg von den betreffenden Vereinsvorständen oder Unternehmensekretären her; der Verfasser hat sich daraus gewählt, was für seine Zwecke geeignet schien, wobei er mit Lob und Tadel nicht spart, je nachdem er auf sozialere oder arbeiter-

feindliche Tendenzen stieß. So schildert er den Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie:

„Der Verband will nicht die berechtigten, sondern nur übermäßige Forderungen der Arbeiterschaft bekämpfen; er ist aber der Ansicht, daß die bestehende Organisation der Mühlenarbeiter lediglich übermäßige und agitatorische Forderungen stellt.“

Mit Genugtuung hebt er dagegen beim Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten hervor, daß der Vorsitzende, Manz-Bamberg, folgenden modernen Standpunkt vertreten habe:

„Der Verband wolle kein Scharfmacherverband sein, der sich einbilde, er könne die Arbeiterorganisation unterdrücken. Man müsse nicht allein die Koalitionsfreiheit achten, sondern auch mit der Organisation der Arbeiter in anständigen und höflichen Formen verhandeln. Man wisse, daß es sich mit organisierten Arbeitern viel besser verhandeln lasse, als mit unorganisierten. Mancher Streik sei durch das Eingreifen der Organisation beigelegt.“

Immerhin wird man die Stellung der Arbeitgeberverbände nicht lediglich nach solchen mehr oder weniger programmatischen Erklärungen zu beurteilen haben, sondern nach ihren Handlungen, und da steht fest, daß selbst Scharfmacherverbände in der Praxis der Tarifregelung von Organisation zu Organisation, sogar über das ganze Reich, weit größeres tatsächliches Entgegenkommen bewiesen haben, als der Verband des Herrn Manz-Bamberg. Die Neigung, auf Worte und Verhandlungen allzu großes Gewicht zu legen, verleitet Kulemann auch zu einer durchaus irrigen Einschätzung des Deutschen Mühlenvereins, die durch die inzwischen eingetretenen Tatsachen völlig ad absurdum geführt ist. Von einem „erfreulichen Bild des sozialen Fortschrittes“, das „der Nachahmung würdig“ wäre, war da wirklich nichts zu bemerken, falls man nicht die schwebenden Streitfragen lediglich nach der Brille der alten, inzwischen abgelösten Genossenschaftsleitung betrachten wollte, sondern der Herrenstandpunkt der Bühnenleiter kam trotz aller schönen Worte unverbürgt zum Ausdruck. Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie bedenklich es ist, die Tendenz eines Vereins lediglich aus den seitens der zufälligen Vereinsleiter übermittelten Materialien zu beurteilen.

Von besonderem Interesse für unsere Gewerkschaften ist das Kapitel der Organisationen zur Streik- und Boykottentschädigung der Arbeitgeber, die unleugbar in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erreicht hat, und die beste Erklärung bietet für die Rücksichtslosigkeit, mit der gewisse Unternehmergruppen heute den sozialen Kampf führen. Kulemann gibt eine sehr lehrreiche Darstellung der verschiedenen Systeme der Streikversicherung; auch die Zahlen der solchen Versicherungen angeschlossenen Firmen und Arbeiter dürften für viele Gewerkschaftsleitungen beachtlich sein. Man braucht die tatsächliche Bedeutung dieser Versicherungen nicht erst zu überschätzen, um das Gefühl zu empfinden, daß auch für unsere Gewerkschaften eine Verwirklichung der gemeinsamen Streikhilfe neben der Weiterentwicklung der eigenen Kampfmittel sehr zu empfehlen wäre.

Der dritte Teil des Kulemannschen Werkes ist der „Gemeinsamen Organisation“ gewidmet. Nach einer Einleitung, die alle möglichen Organisationen und Einrichtungen aufzählt, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammen wirken, erklärt uns Kulemann, daß er mit „gemeinsamen Organisationen“ positive Interessengemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeiter im Auge habe, nämlich Tarifverträge mit

ausschließlichem Verbandsverkehr. Im weiteren erläutert er den Unterschied zwischen Tarifvertrag und Tarifgemeinschaft dahin, daß der erstere nur die Arbeitsbedingungen regelt, ohne die Selbständigkeit der Organisation zu beeinträchtigen, während die letztere ein von den Vertragsparteien formell unabhängiges Rechtssubjekt und Einrichtungen zur Durchführung des Vertrages (Schiedsgerichte, Einigungsämter, Schlichtungskommissionen) schaffen, die den Vertrag authentisch auslegen und ergänzen können. Nur diese Tarifgemeinschaften seien als gemeinsame Organisationen im eigentlichen Sinne anzusehen. Hier läßt Kulemann also den ausschließlichen Verbandsverkehr fallen und verlangt sogar die völlige Unabhängigkeit des Tarifträgers von der Organisation. An Klarheit leidet diese Definition wirklich nicht und es gehört bei der Vielgestaltigkeit unserer Tarifentwicklung ebensoviel Scharfsinn als Willkür dazu, um zu bestimmen, was eine gemeinsame Organisation ist und was nicht.

Wir halten aber Kulemanns Auffassung, daß es sich bei Tarifverträgen mit gemeinschaftlichen Organen um gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern handle, überhaupt für eine irrige und haben dies bereits in unserem ersten Artikel näher begründet (vergl. Lit.-Beilage Nr. 1). Auch gemeinsame Vertretungen oder Organe zur Durchführung, Ueberwachung oder Auslegung eines Vertrages sind keine gemeinsamen Organisationen, denn deren Teilnehmer haben keinerlei von ihren Auftraggebern losgelöste Interessen; sie bilden durchaus kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern sind lediglich Beauftragte der Organisation oder Stollgenossenschaft. Sie bilden keine neue Einheiten mit den Vertretern der Gegenpartei, sondern bleiben auch in ihrer Eigenschaft als Tarifvertreter abhängig und ihren Wählern verantwortlich. Kein Tariforgan ist souverän in seiner Verfassung, in seinen Zwecken und in seiner Wirksamkeit; es steht und fällt mit dem Willen der vertragsschließenden Parteien, den Vertrag fortzusetzen oder aufzuheben. Und soweit man auch alle mit Tarifverträgen verknüpften gemeinsamen Einrichtungen nachprüft, — nirgends tritt uns das Merkmal einer gemeinsamen Organisation entgegen.

Kulemann läßt sich bei seiner Darstellung von der Absicht leiten, den Nachweis zu führen, daß der Klassenkampf durch die Tarifgemeinschaft überwunden werde und daß die Träger der letzteren eine höhere Organisation repräsentieren, die die Klassenkampforganisation verdränge. Es ist jedoch verfehlt, die Dinge in eine selbstverfertigte Schablone hineinzupressen zu wollen; das führt nicht zur wissenschaftlichen Untersuchung und Klarstellung der Entwicklung, sondern zur Vergewaltigung der Tatsachen. Tarifverträge sind nur möglich auf der Basis scharfer Interessengegensätze, die derart zum Kampfe geziehen sind, daß ein zeitweiliger Waffenstillstand den kämpfenden Parteien als ein Vorzug erscheint. Mit diesen Gegensätzen und Kämpfen steht und fällt der Tarifvertrag; er wird unmöglich, wo die ausgerüsteten, wachsam organisierten fehlen, um ihn zu halten. Gemeinsame Organisationen würden die Kräfte aufheben, die diese Fortschritte in den Arbeitsbedingungen herbeiführen und ihre Durchführung sichern. Ueber diesen Klassengegensatz und den dahinter stehenden und drohenden Klassenkampf kommt keine Tarifvereinbarung hinweg — der Tarifvertrag ist lediglich eine Frucht unserer Klassenkämpfe.

Wohl gab es im Zeitalter der Innungszünftelei und gibt es in rückständigen Gewerben noch heute gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern. Aber diese Verhältnisse sind in der Auflösung begriffen und diese Organisationen haben mit der modernen Arbeiterbewegung nichts zu tun. Sie können auch nicht Träger wirklicher Tarifvereinbarungen sein. Man kann mit einem gewissen Recht die gelben Vereine als gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern einschätzen, weil Arbeitgeber die Gründer und Beitragzahler sind und sich in der Regel auch einen weitgehenden Einfluß sichern. Es bedarf aber nur des Hinweises auf den wahren Zweck dieser Gründungen, der darin besteht, eine gewerkschaftliche Regelung der Arbeitsbedingungen unmöglich zu machen, um sie als Träger tariflicher Vereinbarungen auszuschließen.

Unser Gesamturteil über das Kulemannsche Werk fassen wir dahin zusammen, daß es ein äußerst reichhaltiges Sammelwerk darstellt, welches über zahlreiche Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Arbeitgeber Auskunft gibt und viele Daten und Materialien enthält, die anders kaum oder nur sehr schwer erhältlich sind. Deshalb darf seine Beschaffung allen Gewerkschaftsbibliotheken sehr wohl empfohlen werden. Wer diese Materialien aber benutzt oder mangels eines anderen benutzen muß, der vergesse nie, daß es sich um Rohmaterialien handelt, die durch Kulemanns schätzenswerte Vorarbeit hier zusammengetragen, gesichtet und aufgespeichert werden konnten, die aber der wissenschaftlichen kritischen Bearbeitung durch gründlichere Sachkenner noch sehr bedürfen.

Paul Umbreit.

Unsere Gewerkschafts-Literatur.

Gewerkschaftliche Jahrbücher. Die Berichterstattung der Centralvorstände über die Wirksamkeit der Gewerkschaftsverbände erfolgt heute immer mehr am Schlusse des Geschäftsjahres, während früher, abgesehen vom Massenbericht, viele Organisationen nur dem Verbandstage einen eingehenden Bericht über die ganze Geschäftsperiode unterbreiteten. Mit der Erstarkung der Verbände nahm auch ihre Tätigkeit an Umfang zu; das Bedürfnis nach einer jährlichen Berichterstattung wuchs in demselben Maße, wie die Unzulänglichkeit, die ganze Berichterstattung des Vorstandes auf den Verbandstag zu verschieben. Besonders sind es die größeren Verbände, wie die Metallarbeiter und die Holzarbeiter, die in ihren Jahrbüchern einen eingehenden Bericht über die Verbandstätigkeit ihren Mitgliedern alljährlich zu liefern begannen. Für das Jahr 1907 sind die Verbände der Maurer und der Bäcker hinzugetreten; für das Jahr 1908 liegt bereits heute das Jahrbuch der Bäcker vor.

Was diesen Jahrbüchern ihren besonderen Wert gibt, ist die eingehende Verbandsstatistik, die sie enthalten. Mitgliederentwicklung, Finanzgebarung, Lohnbewegungen und Streiks, Tarifverträge usw. finden nicht nur in ihrer Gesamtheit eine statistische Darstellung, diese ist vielmehr auf den Detailzahlen der einzelnen Zweigvereine aufgebaut, so daß man eine Uebersicht über die Teilnahme jedes einzelnen Verbandsortes an der Verbandsentwicklung und den Verbandskämpfen erhält.

Die Jahrbücher der großen Industrieverbände der Holzarbeiter und Metallarbeiter bieten ein ungemein reichhaltiges Material über die Wirksamkeit dieser Verbände. Sie gestatten einen wertvollen

Uebersicht über die weitverzweigte Tätigkeit moderner Arbeiterverbände, die sowohl auf dem Gebiete der Organisation als der Aktion musterhaftes leisten. Die Lektüre dieser Jahrbücher kann nicht nur den Gewerkschaftlern wie den Sozialpolitikern, sondern auch den eigenartigen Freunden der Gewerkschaften, die über die gewerkschaftliche „Mleinarbeit“ die Nase rümpfen und die Erfolge der Gewerkschaften vor der Arbeiterschaft zu diskreditieren suchen, empfohlen werden.

Das Jahrbuch des Metallarbeiterverbandes beginnt mit einem kurzen Uebersicht auf die Geschäftslage des Berichtsjahres, die Preispolitik des Mühlenindustrials wird in ihren vorderlichen Wirkungen dokumentarisch belegt und treffend gekennzeichnet. Das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften, das Verhältnis zu gegnerischen Arbeiterorganisationen wird sodann geschildert. Die Stellung der Unternehmerverbände zur Frage der Arbeitszeit findet ihre Würdigung. Sodann folgen eingehende statistische Uebersichten der Verbandsentwicklung, die textlich erläutert und durch graphische Darstellungen ergänzt sind. Die Zusammensetzung des Verbandes, seine Finanzgebarung, Aufwendungen für Unterstützungszwecke, Erfolge der Lohnbewegungen und Streiks usw., sind durch gute Statistiken zur Darstellung gebracht. Ueber sämtliche Zweige der Verbandstätigkeit bietet das Jahrbuch in übersichtlicher Weise Auskunft. Berichte aus den Agitationsbezirken beschließen den Inhalt. Freilich finden wir diese letzteren Berichte in ihrer jetzigen Form für verfehlt; sie bieten vielfach nur eine Wiederholung des bereits in dem allgemeinen statistischen Teil viel eingehender gebrachten Materials. Der zum Abdruck gebrachte Briefwechsel einzelner Bezirksleitungen mit Unternehmerorganisationen ist schließlich noch zur Beurteilung mancher Kämpfe von Wert. Dagegen sind die statistischen Darstellungen in den Berichten der Bezirke nur zweckloser Ballast. Viel wertvoller würden diese Berichte sein, wenn sie anstatt dieses Ballastes sich mehr mit der Geschäftslage der Industrie befassen würden. Gerade nach dieser Richtung können die Bezirksleiter ein ganz ausgezeichnetes Material zusammentragen, das ihnen mehr als irgendeinem anderen zugänglich ist. Sie, die fast ununterbrochen ihre Bezirke bereisen, mit den verschiedenen Branchen der Industriegruppe in innigstem Verkehr stehen, müssen auf Grund ihrer ganzen Tätigkeit viel besser über die Konjunkturverhältnisse der einzelnen Branchen ihres Bezirkes unterrichtet sein, als es sonst jemand sein kann.

In dieser Beziehung zeigt gerade das Jahrbuch des Maurerverbandes den Weg an, der mit Erfolg gegangen werden kann. Die Baukonjunktur im Jahre 1907 wird zunächst in einer kurzgefaßten allgemeinen Uebersicht gekennzeichnet, sodann folgten Berichte der Gaue über die Bautätigkeit in ihren Bezirken im Jahre 1907, die äußerst lehrreich sind. Sie zeigen, daß, während in den großstädtischen Bezirken die Krise sehr scharf eingeseht hatte, die Baukonjunktur auf dem platten Lande, in den Klein- und Mittelstädten vielfach nicht ungünstig war. Diese Berichterstattung auszubauen, kann nur dringend empfohlen werden.

Auch in der statistischen Darstellung möchten wir dem Jahrbuch der Maurer den Vorzug geben. Sämtliche statistische Uebersichten sind bezirksweise gegliedert, die textliche Erläuterung der Organisationsentwicklung ist im wesentlichen nach der gleichen Methode erfolgt. Zwar verkennen wir durchaus nicht, daß diese Methode für die großen

Metallindustrie, aber die Verträge im Baugewerbe haben einen größeren Umfang. Der Verfasser meint, daß in der Metallindustrie fast keine Lohnbewegung mehr ohne Abschluß eines Tarifvertrages beendet wird. Dabei hat sich auch in der österreichischen Metallindustrie die Unternehmerorganisation kräftig entwickelt, doch wird von derselben berichtet, daß viele Verträge unter ihrer Mitwirkung abgeschlossen werden.

Ein Fehler ist es, daß der Verfasser alle Verträge von vor 1904 bis Ende 1907 ohne Auscheidung der inzwischen abgelaufenen in einer Summe addiert hat. Die Zahl von 1598 Verträgen insgesamt ist so viel zu hoch, wie auch alle übrigen Endsummen in den Tabellen. Die Nachweisung über die Vertragsdauer beweist, daß ein sehr großer Prozentsatz der Verträge in dem für die Erhebung in Frage kommenden Zeitraum mehrmals erneuert werden mußte, wenn sie 1907 überhaupt noch existierten.

Auch die Folgerung des Verfassers, daß die Verträge mit einer langen Dauer abnehmen, scheint mir nicht richtig zu sein. In den letzten drei Jahren, das heißt von 1905 bis 1907, ist die Zahl der Verträge mit einer Gültigkeitsdauer unter zwei Jahren von 37 auf 177, über zwei Jahren von 40 auf 182 gestiegen. Der Prozentsatz der Verträge mit über zweijähriger Dauer ist von 33,9 im Jahre 1905 auf 35,1 im Jahre 1907 gestiegen. Ebenso bezweifle ich die Richtigkeit der vom Verfasser angestellten taktischen Erwägung, daß die kurzfristigen Verträge mehr dem Interesse der Arbeiterschaft entsprechen, wenn er dabei eine Vertragsdauer von weniger als drei Jahren im Auge hat. Die praktischen Erfahrungen lassen sehr wohl auch ein anderes Urteil zu.

Die Kündigungsfrist der Verträge beträgt in der überwiegenden Mehrzahl drei Monate und weniger. Bis zum Jahre 1906 betrug sie häufiger als in 1907 nur einen Monat, es zeigt sich also eine Tendenz, die Kündigungsfrist zu verlängern. In der Metallindustrie konstatiert der Verfasser sowohl eine Tendenz zur Verlängerung der Vertragsdauer wie der Kündigungsfristen, woran er nochmals die Mahnung knüpft, eine solche Entwicklung könne „die Arbeiterschaft in eine ungünstigere Kampfposition bringen“.

Sehr mühevoll ist die übersichtliche Bearbeitung des Inhalts der Verträge, die der Verfasser geleistet hat. Nicht nur die vertraglichen Arbeitslöhne und die Arbeitszeit, sondern auch die Ueberstunden und Sonntagsarbeit, die Arbeitszeitverkürzung an Samstagen und den Vorabenden hoher Feiertage, die Arbeitskündigung, die Anerkennung der Organisation, Freigabe des 1. Mai, Sonderbestimmungen für Lehrlinge und Frauen, die Ueberwachungsorgane (Schlichtungskommissionen) und sonstige Bestimmungen der Tarifverträge sind in mehreren separaten Kapiteln mit großem Fleiß behandelt. Darauf folgt noch eine gesonderte Besprechung der Tarifpolitik der einzelnen Gewerkschaftsverbände, die sich allerdings auf eine kurze Stizzerung der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Tarifvertragswesens beschränken mußte. Den Schluß bildet ein Rückblick und Ausblick, worin der Verfasser im allgemeinen recht treffend die Stellung beurteilt, welche die Arbeiter zu den Tarifverträgen einzunehmen haben.

Theod. Leipart.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

„Einigungsamt und Schiedsgericht zur Lösung von Kollektivkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.“ In amtlichem Auftrage von Max Gisi, cand. jur. 211 S. Basel 1907. Helbing u. Lichtenhahn. Preis 3,20 Mk.

Anlaß für diese Darstellung war ein Auftrag des großen Rates des Kantons Basel-Stadt, zu prüfen und zu berichten, ob nicht durch gesetzliche Maßregeln das Zustandekommen verbindlicher kollektiver Arbeitsverträge und eine schiedsgerichtliche Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern ermöglicht und damit Arbeiter und Unternehmer vor Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geschützt werden könnten.

Bei Sammlung des bezüglichen Materials anderer Staaten ergab sich, daß sowohl die vermittelnde wie die schiedsgerichtliche Tätigkeit vielfach ihre Grundlage in privatrechtlichen Vereinbarungen der Arbeiter und Arbeitgeber hat. Der Verfasser stellt zutreffend fest, wie sich auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrages in den Großbetrieben gewaltige Arbeitermassen zusammengefunden haben, deren Arbeitskraft gegen möglichst geringes Entgelt intensiv auszunutzen das Interesse der Großindustriellen; ihre Arbeitskraft dagegen möglichst teuer zu verkaufen, das Interesse der Arbeiter sei. Damit seien die Voraussetzungen des Konflikts zwischen Arbeitern und Unternehmern gegeben, und hier habe die Untersuchung der Frage einzusetzen, wie ein gerechter Ausgleich, eine erfolgreiche Regelung der Interessengegenstände zwischen den beiden Parteien zu erzielen sei.

Er kommt zum Erkenntnis, daß der Staat einen solchen Ausgleich durch bindende schiedsrichterliche Regelung versuchen müsse, der unermesslichen Nachteile wegen, welche der unregelmäßige Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für dritte, unbeteiligte Kreise, wie für das soziale und staatliche Leben überhaupt zur Folge habe. Mir scheint, Gisi ist sich nicht ganz klar geworden über das, was er als Ausgleich der Interessengegenstände bezeichnet. Schon bei der Besprechung der Einigungsämter und Schiedsgerichte auf privatrechtlicher Grundlage in England sagt G., daß der Ausgleich von Interessenkollisionen nicht von Rechtsfakten beherrscht werden könne. Darin sei man sich einig, daß beim Abschluß und bei der Festsetzung eines neuen Vertrages Menschlichkeit und Mitleid ganz zurückzutreten hätten. Ein Schiedsamt, das dem Mitleid einen Einfluß gestatte, habe bald seinen Kredit bei den Parteien verloren. Auch Recht und Billigkeit können hier keine Rolle spielen, denn es handele sich nicht um Rechtsstreitigkeiten, sondern um einen Ausgleich von Interessenkollisionen, der nicht von Rechtsfakten beherrscht werden könne.

Wenn aber Interessengegenstände sich nicht nach Recht und Billigkeit entscheiden lassen, dann lassen sie sich doch nur durch die Macht entscheiden, und so wird denn auch die Frage, wie in einem Vertrage die beiderseitigen Interessen gewahrt sind, von dem Stande der beiderseitigen Machtverhältnisse abhängen. Ja auch die Frage des gütlichen Ausgleichs von Differenzen wird von dem beiderseitigen Stärkeverhältnis beeinflusst sein. Sagt Gisi doch selbst:

„Solange die Parteien einander nicht völlig ebenbürtig sind, solange nicht jede im Falle des Kampfes mit einer Niederlage rechnen muß, solange ist die Abneigung des Stärkeren gegen eine

Industrieverbände mit ihren ganz besonders gearteten Verhältnissen nicht unbedingt ausreicht; wir glauben aber, daß die Darstellungsmethode im Jahrbuch der Maurer ein räumlicher Gewinn für die Jahrbuchredaktionen bedeuten würde.

Das Jahrbuch des Holzarbeiterverbandes gibt nicht minder als die beiden vorerwähnten einen ausgezeichneten Ueberblick über das gesamte Wirken dieses Verbandes. Der statistische Teil ist musterhaft, die Gauberichte bilden eine teils wertvolle Ergänzung des statistischen Teiles, obgleich manche Details uns nebenächlich erscheinen. Ueberblicken des Beschäftigungsgrades fehlen in diesen Gauberichten, wie in denen des Metallarbeiterjahrbuches. Das Material über die Tarifbewegung im allgemeinen Teil ist dagegen äußerst wertvoll; der Wendepunkt, der durch die großen Kämpfe in der Holzindustrie im Jahre 1907 in der ganzen Tariffrage dieses Gewerbes eingetreten ist, findet seine dokumentarische Darstellung. Leider mußten bei dieser Gelegenheit einzelne Parteiblätter festgestellt werden, die bei der Beurteilung eines wichtigen Abschnittes der Kämpfe eines großen Verbandes völlig verfaßt haben. Glücklicherweise handelt es sich nur um ein paar Ausnahmen. Der Holzarbeiterverband steht unseres Erachtens, sowohl was seine Kampfesführung als seine Kampfesfähigkeit betrifft, zu hoch, um von derartigen Angriffen irgendwie getroffen zu werden.

Der Bäckerverband hat, wie bereits erwähnt, schon sein Jahrbuch für 1908 herausgegeben, das u. a. eine wichtige statistische Darstellung des Bäcker- und Konditorgewerbes nach einer im Herbst 1908 vorgenommenen Umfrage enthält, in der auch die genossenschaftliche Brotproduktion gebührende Berücksichtigung findet. Wichtig erscheinen uns auch die Feststellungen der Preise der wichtigsten Rohmaterialien des Gewerbes. Im übrigen behandelt dieses Jahrbuch die gleichen Gebiete der Verbandsentwicklung und Verbandsstätigkeit, wie die oben besprochenen Jahrbücher der größeren Verbände. Dem Herausgeber wäre die Verwendung eines besseren Papiers dringend zu empfehlen; ein Jahrbuch muß einigermaßen dauerhaft ausgestattet sein, worauf beim Jahrbuch der Bäcker keine Rücksicht genommen ist, im Gegensatz zu den Jahrbüchern der Metallarbeiter, Holzarbeiter und Maurer, die auf besserem Papier gedruckt und gut eingebunden sind. Die Jahrbücher bilden die fortlaufend ergänzte Verbandsgeschichte; darauf muß auch bei ihrer technischen Ausstattung Bedacht genommen werden.

Die vorliegenden Jahrbücher sind zweifellos noch nach mancher Richtung der Verbollständigung resp. Verbesserung fähig. Ihr Inhalt entspricht in erster Linie den praktischen Bedürfnissen der Organisationen, die sie herausgeben. Das gibt aber die Sicherheit, daß nichts unversucht gelassen wird, was zur Verbesserung der gewerkschaftlichen Jahrbücher beitragen kann. Wir können hier nur den Wunsch aussprechen, daß diese Bücher in die Bibliotheken sämtlicher Centralverbände gelangen; sie bilden in manchen Fragen gute Nachschlagewerke auch weit über den beruflichen Kreis hinaus, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Namentlich sollten die Vorstände, die später an die Herausgabe ähnlicher Berichte herangehen, es nicht veräumen, die schon vorhandenen Arbeiten auf diesem Gebiete genau zu prüfen. Sie werden darin nur die wertvollsten Anregungen finden.

W. J.

Die Tarifverträge in Oesterreich.*) Die unter diesem Titel erschienene Broschüre von Julius Deutsch beruht auf dem Material, das die österreichische Generalkommission der Gewerkschaften durch eine Umfrage bei den Gewerkschaften erhielt, welches aber vom Verfasser noch mannigfach ergänzt werden mußte, namentlich durch Sammlung der Vertragsoriginale. Deutsch glaubt, daß es ihm so gelungen ist, einen „annähernd vollständigen Ueberblick über die in Oesterreich abgeschlossenen Tarifverträge geben zu können“. Ihre Zahl ist in Oesterreich erheblich geringer als bei uns in Deutschland; hier werden jährlich Tausende, in Oesterreich Hunderte solcher Verträge abgeschlossen.

Im ersten Kapitel der Broschüre werden zunächst Begriff und Wesen der Tarifverträge erläutert. Der Verfasser teilt diese in drei Gruppen: 1. Firmenverträge, die nur mit einem Unternehmer abgeschlossen sind; 2. Gruppenverträge, die im Wesen gleichen Inhalts sind, aber doch separat mit jedem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossen wurden; 3. Kollektivverträge, die zwischen einer Arbeiter- und Arbeitgeberorganisation geschlossen wurden.

Die Zählung der abgeschlossenen Tarifverträge erstreckt sich auf die Zeit „vor 1904“ und anschließend auf die vier Jahre von 1904 bis 1907. Dabei ergab sich eine Zahl von insgesamt 857 Firmen-, 374 Gruppen- und 367 Kollektivverträgen, zusammen also 1598 Tarifverträge. Von zwei Drittel derselben hat dem Verfasser der Originalvertrag oder ein genauer Abdruck vorgelegen. Die „formlosen Vereinbarungen, die gewöhnlich Lohnbewegungen oder Streiks zu beschließen pflegen“, sind dann, wenn sie schriftlich erfolgt waren, als Verträge mitgezählt worden. Das hätte, da der Verfasser in seiner Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Tarifvertrages von diesen einen Streik beschließenden Abmachungen, auch wenn sie schriftlich bestätigt wurden, sagt: „Von einem Vertragsverhältnis war aber dennoch nie die Rede“, hiernach eigentlich nicht gesehen dürfen.

Die Geschichte des Tarifvertrages in Oesterreich führt Deutsch auf das Jahr 1848 zurück, in welchem die Wiener Buchdrucker einen gemeinsamen Lohnstarif für alle Druckereien Wiens durchsetzen konnten. Der österreichische Buchdruckerstarif für das ganze Reich trat jedoch erst 1896 in Kraft. Auf die Arbeiter der anderen Industriezweige übte das Zustandekommen des Buchdruckerstarifs aber auch jetzt noch „vorläufig keinen großen Einfluß aus“. Ähnlich wie in Deutschland wollte auch in Oesterreich „die damals vorherrschende radikale Richtung in der Arbeiterbewegung von dem Palliativmitteln der sozialen Reform überhaupt nichts wissen“. Mit der Zeit aber änderten sich die Anschauungen, worüber der Verfasser ausführt: „In Oesterreich war man eben in dieser, wie in so manch anderer Hinsicht viel weniger dogmatisch als in Deutschland. Wo es einen praktischen Erfolg zu erringen gab, pflegte man sich nie sehr stark mit theoretisch-prinzipiellen Strupeln abzumühen.“ Die Ereignisse der letzten Monate in der politischen Bewegung in Oesterreich haben die Richtigkeit dieses Satzes treffend bewiesen.

In einer Anzahl von Tabellen ist für 45 Berufe der Abschluß von Tarifverträgen festgestellt. Mehr als ein Viertel aller Verträge entfallen auf die

*) Gewerkschaftliche Schriften. Herausgegeben von der Reichsgewerkschaftskommission Oesterreichs. 1. Heft: Die Tarifverträge in Oesterreich. Von Julius Deutsch. Wien 1908. Verlag von Anton Suerber. 78 Seiten.

Vermittlung des Staates (beim Ausgleich von Differenzen) gegeben."

Was also Gisi den Ausgleich des Interesses gegenjenes nennt, ist nichts anderes, als der Stand des derzeitigen Kräfteverhältnisses der beiden Parteien.

Aber es handelt sich bei diesem Buche weniger um eine systematische Behandlung der Materie, als um eine Materialsammlung. Als solche ist es eine recht fleißige und verdienstvolle Arbeit. Ihr Wert wird erhöht durch genaue Bezeichnung der Quellen. Die Vollständigkeit dürfte bezüglich des gesetzlichen Materials bis zum Jahre 1905 kaum irgendeine Lücke aufweisen. Hinsichtlich der privaten Vereinbarungen auf dem Gebiete des behandelten Themas hat der Verfasser naturgemäß nur das Wichtigste bringen können.

Arbeiterschutz-Literatur.

Die Sicherheitsvorschriften für die Bergwerke in Deutschland. Zusammenge stellt von Bergathor Eineder, kaiserlicher Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes. Verlaa von G. D. Eineder, Essen-Aubr.

Das sehr nützliche Werk bringt auf 784 Seiten eine Sammlung der von den Bergbehörden erlassenen Vorschriften für die Sicherheit der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe und Arbeiter, nebst den wichtigsten, einschlägigen Bestimmungen anderer Behörden der Bundesstaaten und des Deutschen Reiches. Eine verdienstliche Sammlung, belehrt sie doch auch den mit der Bergwerksindustrie nicht vertrauten Sozialpolitiker, daß es an gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften für die Sicherheit der Arbeiter nicht fehlt in Deutschland. Wenn man das Buch zur Hand nimmt und vergegenwärtigt sich die auf dem in den ersten Februartagen d. J. stattgefundenen Bergwerkskongreß erhobenen Arbeiterfragen, so erfahren wir: es ist eigentlich alles schon gesetzlich und polizeilich verboten, was sich an Verletzungen gegen die Arbeiterwohlfahrt in der Grubentiefe abspielt. In allen bergbautreibenden Bundesstaaten Deutschlands ist die sorgfältigste, Ventilation der Grubencäume vorgeschrieben; im einzelnen werden die erforderlichen Querschnitte der Wetterstrecken angegeben, der luftdichte Abschluß der schlagwetterreichen alten Betriebspunkte, die ständige Ventilation (Bewetterung) aller Arbeitspunkte usw. ist längst angeordnet. Wie es aber mit der Ausführung steht, haben die Delegierten der Bergarbeiter auf dem Kongreß an zahlreichen Fällen dargelegt. Vorsichtiges Verbauen, sorgfältige Zimmerung ist vorgeschrieben. Da aber diese Sicherungsarbeiten mangels ausreichender Reparaturarbeiter, fehlenden Holzes und nicht zuletzt wegen des zu niedrigen Gehaltes in unzähligen Fällen gar nicht, zu spät oder ungenügend ausgeführt werden, ist es dort so als ob die betreffenden Vorschriften nicht beständen. Ebenso ist die Beschäftigung ungeschulter Arbeiter an verantwortlichen Stellen verboten. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, daß ein Hauer mindestens ein Jahr als Lehrhauer und mindestens drei Jahre untertags beschäftigt gewesen sein muß. Würde man die Befolgung dieser Vorschriften genau nachprüfen, es stellten sich ungeheuer viel Verstöße heraus. Nach dem Massenunglück auf Zeche Karolinenglück bei Bochum (1898) ist die Vorschrift, alle Betriebspunkte, wo sich Kohlenstaub ansammelt, gründlich zu beriefeln, in allen Kohlengrubenbezirken erlassen bzw. verschärft worden. Stände diese wichtige Vorschrift nicht so häufig nur auf dem Papier, wir hätten weniger Explosionsopfer im Bergbau.

Diese kleine Auslese mag genügen, um das Buch des Herrn Eineder zu empfehlen als ein Beweis dafür, daß es uns nicht an Schutzvorschriften für die Bergarbeiter fehlt und die demnach ständig zunehmenden Grubenunglücke wesentlich vermindert werden können, wenn eine schärfere Kontrolle der Ausführung dieser Vorschriften eingeführt wird. Das kann und wird geschehen durch die Arbeiterskontrollen, wie sie der Bergarbeiterkongreß gefordert hat. Die umfangreiche Sammlung der Bergpolizeivorschriften, der auf das Arbeiterweien zutreffenden Bestimmungen der Landesberggesetzgebung und der einschlägigen Reichsgesetze ist aber auch ein Plädoyer für eine reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterrechts. Die einheitliche Regelung wird auch von Juristen für dringend erforderlich erklärt. D. Que

Bergarbeiter und Centrum. Eine altenmäßige Darstellung der Tätigkeit des Centrum im deutschen Reichstag und im preussischen Landtag zugunsten der Bergarbeiter. 16. Heft der Sammlung „Soziale Tagesfragen“, herausgegeben von der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. M.-Glabdach.

Diese Schrift soll beweisen, daß das Centrum die bergarbeiterfreundliche Partei auf dem weiten Erdenrund ist. Um das zu beweisen, werden Auszüge der Centrumsredner im Reichstag und Landtag und die dort von der Centrumpartei gestellten Anträge betr. Bergarbeiterverhältnisse mitgeteilt, zwischendurch sind grobe Beschimpfungen gegen die Centrumsgegner eingestreut, wie sich das bei den M.-Glabbacher Publikationen von selbst versteht. Geschickt wird versucht, das Diskussionsgebiet zu verschieben. Kein Kenner der Berggesetzgebung bestreitet, daß zentrumsseitig eine Menge Bergarbeiterschutzanträge im Reichstag und Landtag gestellt worden sind. Darauf kommt es nicht an, sondern es fragt sich, ob die Centrumpartei mit demselben Nachdruck wie sie z. B. für die Erhöhung der Nachschmittelszölle eintrat, die Bergarbeiterschutzanträge vertreten hat. Das bestreiten nicht nur wir, sondern mit Leichtigkeit läßt sich nachweisen, daß auch die unter dem Centrums einfluß stehenden Bergarbeiterführer unserer Ansicht sind. Die Anlage geht dahin: Das Centrum hat sich bis in die neueste Zeit gegen das von den Bergarbeitern geforderte Reichsberggesetz gewendet. Die M.-Glabbacher Broschüre verschweigt, daß sämtliche bürgerlichen Parteien, einschließlich des Centrum, 1896 einen sozialdemokratischen Antrag ablehnten, der durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch die Berggesetzgebung auf das Reich übertragen wollte. Verschweigt weiter, daß es eine sozialdemokratische Resolution war, die zur selben Zeit zugunsten eines Reichsberggesetzes vom Reichstag angenommen wurde. Verschweigt auch, daß 1883 anlässlich der Beratung des Krankenversicherungsgesetzes die sozialdemokratische Fraktion Anträge einbrachte, die auf die Beseitigung der landesgesetzlichen Sonderstellung der Anaptschaftskassen hinielten und daß das Centrum sich durch seinen Redner für die Aufrechterhaltung dieser arbeiterschädigenden Sonderstellung aussprach. Verschweigt weiter die Tatsache, daß erst nach 1900, viel später wie die Sozialdemokraten und Freisinnigen, das Centrum Anträge für ein Reichsberggesetz einbrachte. Verschweigt ferner, daß nach dem großen Streik 1905 das Centrum dem Fürsten Bülow behilflich war, gegen die Forderung der Bergarbeiter wieder die Bergarbeitergesetzgebung aus dem Reichstag in den preussischen Landtag zu verschleppen. Verschweigt schließlich, daß in der Berg-

gesekkommission des preußischen Landtages die Centrumsvertreter einen Antrag des freisinnigen Abgeordneten Wolf-Lissa ablehnten, der den Arbeitersamtschüssen auch das Recht geben wollte, bei Streitigkeiten über Lohn- und Gebirgsfragen schlichtend mitzuwirken und daß, als die „Gefahr“ bestand, die Bergarbeiterzuschfragen im Reichstag geregelt zu sehen, der Fraktionsredner des Centrums, der Abg. Geisler, die Dreiklassenwahlverfahren inständig bat, doch die klerikal-konservativ-nationalliberalen Kompromißanträge anzunehmen, da sonst der Reichstag eingreifen würde! So kam das Gesetz zustande, von dem der „christliche Bergnappe“ schrieb, es gebe den Bergleuten Steine statt Brot. Auf diese Weise hat das Centrum wiederholt, wenn es galt, die Bergarbeiterforderungen entschieden zu vertreten, das Gegenteil von dem getan, was auch die Centrumsanhänger unter den Bergarbeitern fordern. Die M.-Gladbacher Broschüre ist also eine parteipolitische Tendenzschrift größter Sorte. Nur Objektivität kann sie keinen Anspruch machen.

L. Duc.

Literatur über Arbeiterversicherung.

„Der Aus- und Umbau der Arbeiterversicherung“ von Friedrich Kleeis. 80 Seiten. Berlin 1907. Preis geheftet 1 Mk. Seit Jahren steht die Umgestaltung und Erweiterung der Arbeiterversicherung im Vordergrund der sozialpolitischen Diskussion. Kleeis will mit seiner Schrift die Bedeutung der Reform der Arbeiterversicherung vom Standpunkt der Versicherten aus beleuchten. Er gibt in einer kurz gefaßten Einleitung eine Schilderung über die Entstehung der Arbeiterversicherung aus dem Bestreben, die Armenlasten zu vermindern, die Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 von dem einzelnen Unternehmer auf die Gesamtheit der Unternehmer einer Branche zu legen und politische Ziele der Regierung, d. h. die Ausöhnung der Arbeiter mit den bestehenden politischen und gesellschaftlichen Zuständen zu fördern.

Der Einleitung folgt eine Kritik des geltenden Rechts, das eine Centralisation der Versicherungsanstalten ausschließt und hierdurch die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger einschränkt, sowie durch positive Vorschriften die Ansprüche der Versicherten zu eng begrenzt. Mit den bisher gemachten Vorschlägen zur Reform der Arbeiterversicherung setzt sich der Verfasser ausführlich auseinander und behandelt dann die Stellung der Ärzte und der Krankenkassenbeamten zur Reformfrage, wobei er sich gegen die gesetzliche Festlegung der freien Arztwahl erklärt. Die Forderungen der Versicherten teilt Kleeis in „prinzipielle Vorschläge“ und „Mindestforderungen“. Zu den prinzipiellen Vorschlägen gehört die Zusammenlegung der bestehenden drei Versicherungszweige mit Einschluß der zu erwartenden Witwen- und Waisenversicherung, weiter die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle erwerbstätigen Personen, Ausdehnung der Familienversicherung, Ausbau der Leistungen und ihre Bemessung nach dem tatsächlichen Einkommen des Versicherten. Die Verwaltung der Versicherungsträger (lokale Kassen und Versicherungsanstalten für den Umfang einer Provinz oder Bundesstaat) will Kleeis selbstverständlich in den Händen der Versicherten wissen. Die Mindestforderungen verlangen eine Zusammenlegung der Krankenkassen, Ausdehnung der Versicherungspflicht gleichmäßig für alle Versicherungszweige, Ausbau der Leistungen bei allen Versicherungen, Uebertragung einiger Geschäfte der In-

validenversicherung auf die Krankenkassen, Selbstverwaltung der Krankenkassen durch die Versicherten, Teilnahme der Versicherten an der Verwaltung der Berufsgenossenschaften u. a.

Sämtlichen Vorschlägen des Verfassers kann man zustimmen; nur bedarf die Forderung nach Ausbau der Leistungen einer Erwägung dahin, daß die Gewährung von Mehrleistungen nicht von der Dauer der Mitgliedschaft abhängig sondern von der Bedürftigkeit des Versicherten (Anzahl der von ihm zu unterhaltenden Familienangehörigen); auch müßte bei den Mindestforderungen die Frage erörtert werden, wie das Ausscheiden aus der Versicherung, speziell aus der Krankenversicherung, das heute immer der Lösung des Arbeitsverhältnisses folgt, vermieden werden kann.

Johannes Heiden.

Literatur über Gemeindepolitik.

Kommunales Jahrbuch. Herausgegeben von Dr. S. Lindemann und Dr. A. Zudekum. Erster Jahrgang. 880 und LX Seiten. Jena 1908. Gebunden 15 Mk. Der bekannte Oberbürgermeister Adides sprach auf dem ersten deutschen Städtekongress den Satz aus: „Unendlich und unübersehbar ist die Fülle der Gesichte, die vor unseren Augen aufsteigen, wenn wir zwei der bedeutendsten Erscheinungen der neueren Entwicklung, die Zusammendrängung eines immer größer werdenden Bruchteiles der Bevölkerung in schnell wachsenden Städten und das soziale Problem miteinander in Beziehung setzen.“ Montaigne und energischer hat niemand jene beiden Erscheinungen praktisch in Beziehung zueinander gesetzt, als die städtische Arbeitererschaft, soweit sie zum Bewußtsein ihrer Kulturmission gelangt ist. Aber die Arbeitervertreter in den Kommunen haben auch ihrerseits erkannt, daß sie eines sicheren Zuhörers durch „die Fülle der Gesichte“ auf kommunalem Gebiete bedürfen. In diesem Buche finden sie ihn. Der erste Teil, welcher die Vorgänge auf kommunalem Gebiete im Jahre 1907 systematisch darstellt, steigt von den hygienischen und leiblichen Angelegenheiten der Städtebewohner-Gesundheitskommissionen, Hygienische Kongresse, Städtereinigung, Fürsorge für die Ernährung, Badewesen, Bekämpfung der Krankheiten zu den Fragen der Behausung, der Volksbildung, der Arbeiterpolitik, des Armenwesens, der Wirtschafts- und Finanzpolitik (samt kürzeren Schlußabschnitten über Polizei- und Feuerlöschwesen, Statistische Ämter und umfangreichen Tabellen) empor. Der zweite Teil des Werkes führt die Gemeinden mit über 5000 Einwohner alphabetisch auf und macht ihre Einrichtungen meist auf Grund direkter Angaben der Städte namhaft. In jenem sind die technischen, rechtlichen und sozialen Seiten der Dinge durchweg in richtiger Abwägung ihrer Bedeutung gewürdigt. Hier und da wäre noch ein Körnlein mehr kritischen Salzes erwünscht. Im übrigen merkt man aber durchweg deutlich genug, auf welchem Standpunkt die Herausgeber stehen. Den Schluß jeder Notiz über eine Stadt im zweiten Teil macht das Verzeichnis der Namen der höheren Beamten und der Gemeindevertreter. Wer mit städtischen Körperchaften in Verbindung zu treten hat, und das ist ja auch bei Arbeitervertretern öfter der Fall, wird dies Verzeichnis mit Nutzen gebrauchen. Und das ganze Werk wird sicherlich auch in Arbeiterkreisen allen kommunalpolitisch Tätigen sich als brauchbarer Mentor bewähren, zumal, wenn durch immer vollkommenerer Ausgestaltung der künf-